Vertrag

über

die Abrechnung und Vergütung von Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

- im folgenden „KVS" genannt -

und dem

Freistaat Sachsen,
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen

- im folgenden „Freistaat Sachsen" genannt -

§ 1
Gegenstand und Grundlage dieses Vertrages

(1) Dieser Vertrag regelt die Abrechnung und Vergütung von Untersuchungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Dazu zählen folgende ärztliche Untersuchungen:

- Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG)
- erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)
- weitere Nachuntersuchungen (§ 34 JArbSchG)
- außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)
- Ergänzungsuntersuchung (§ 38 JArbSchG)
- Untersuchungen durch Eingreifen der Aufsichtsbehörde (§ 42 JArbSchG).

(2) Die Grundlagen dieses Vertrages bilden das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) und die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG (Jugendarbeitsschutzuntersuchungs-verordnung – JArbSchUV) in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Die KVS übernimmt die Aufgaben nach diesem Vertrag auf Grundlage von § 80 SGB X.

§ 2
Untersuchungsberechtigte Ärzte

(1) Untersuchungsberechtigt und damit abrechnungsberechtigt im Sinne dieses Vertrages sind Vertragsärzte, die im Bereich der KVS zugelassen, in einer zugelassenen Praxis angestellt, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum bzw. in einer Einrichtung nach § 311 (2) SGB V tätig sind.

(2) Ärzte und Einrichtungen, die Leistungen nach dem JArbSchG erbringen, jedoch nicht zur vertragsärztlichen Tätigkeit nach § 95 Abs. 1 SGB V oder nicht in Sachsen zugelassen sind, beantragen für die Abrechnung nach diesem Vertrag eine Betriebsstättennummer bei der KVS unter Verwendung der Anlagen 1 bzw. 2. Damit erkennen die Ärzte und Einrichtungen gleichzeitig diesen Vertrag als für sich verbindlich an. Eine Betriebsstättennummer kann nur nach Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie der Approbationsurkunde des antragstellenden Arztes bzw. der in der Einrichtung tätigen Ärzte erteilt werden.

§ 3
Anspruchsberechtigte Personen

Zur Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Untersuchungen sind nur Jugendliche im Sinne des § 2 Abs. 2 JArbSchG mit Wohnsitz in Sachsen berechtigt. Jugendliche im Sinne des JArbSchG sind Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres (ab dem Tag des 15. Geburtstags) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bis 1 Tag vor dem 18. Geburtstag).

§ 4
Berechtigungsschein

(1) Die Ausgabe der Untersuchungs-Berechtigungsscheine an die Ärzte erfolgt über die Bezirksgeschäftsstellen der KVS und die Landesdirektion Sachsen. Gleiches gilt für die gesetzlich vorgeschriebenen Vordrucke zur Dokumentation der Untersuchung

(Erhebungsbogen für Erst- und Nachuntersuchung) sowie für die Mitteilung/Bescheinigung an Dritte. Die Bereitstellung der Formulare erfolgt durch den Freistaat Sachsen.

(2) Der gemäß § 3 dieses Vertrages berechtigte Jugendliche hat vor Beginn der Untersuchung dem Arzt den ausgefüllten und unterschriebenen Untersuchungs-Berechtigungsschein vorzulegen.

(3) Die Vorgaben des JArbSchG und der JArbSchUV bleiben unberührt.

§ 5
Vergütung

(1) Die Kosten der im § 1 Abs. 1 genannten Untersuchungen trägt gemäß § 44 JArbSchG der Freistaat Sachsen. Bei Ergänzungsuntersuchungen erfolgt gemäß § 38 JArbSchG eine Vergütung nur, soweit diese zur Abklärung des Gesundheitszustandes erforderlich sind, d. h. um eine Aussage darüber treffen zu können, ob der Jugendliche beruflich einsetzbar ist.

(2) Basis für die Berechnung der Vergütung der ärztlichen Leistungen im Rahmen der Untersuchungen nach dem JArbSchG ist die Gebührenordnung Ärzte (GOÄ) in der aktuellen Fassung. Es ist der einfache Gebührensatz zugrunde zu legen.

(3) Die Untersuchungen nach dem JArbSchG unterliegen der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG (Urteil des BFH vom 13. Juli 2006, AZ: V R 7/05).

§ 6
Abrechnung

(1) Die KVS übernimmt für den Freistaat Sachsen die Abrechnung und Vergütung von Untersuchungen nach dem JArbSchG gemäß § 1 Abs. 1.

(2) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt quartalsweise gegenüber der KVS.

(3) Vertragsärzte sowie nicht in Sachsen zugelassene Vertragsärzte, rechnen die Untersuchungen gem. §§ 32 bis 35, 42 JArbSchG ausschließlich elektronisch ab. Der Untersuchungs-Berechtigungsschein verbleibt in der Praxis. Bei Ergänzungsuntersuchungen nach § 38 JArbSchG sind der Abrechnung als rechnungsbegründende Unterlagen der Untersuchungs-Berechtigungsschein sowie zusätzlich die Rechnung gemäß GOÄ beizufügen.

(4) Ärzte und Einrichtungen, die **nicht** zur vertragsärztlichen Tätigkeit nach § 95 Abs. 1 SGB V zugelassen sind, fügen als rechnungsbegründende Unterlagen der Abrechnung den Untersuchungs-Berechtigungsschein sowie bei Ergänzungsuntersuchungen zusätzlich die Rechnung gemäß GOÄ bei.

(5) Die Abrechnung der Untersuchungen gegenüber der KVS erfolgt mittels folgender Abrechnungsnummern:

99150 Untersuchungen gemäß §§ 32 bis 35, 42 JArbSchG 23,31 Euro

- Die Abrechnungsnummer ist jeweils für die Erstuntersuchung, die erste und weitere Nachuntersuchung, die außerordentliche Nachuntersuchung sowie für die Untersuchung durch Eingreifen der Aufsichtsbehörde anzusetzen.

- Für **nicht** zugelassene Ärzte und Einrichtungen nach § 95 Abs. 1 SGB V gilt: Für die Abrechnung ist der Untersuchungs-Berechtigungsschein gegenüber der KVS einzureichen
- Für Vertragsärzte und nichtsächsische Ärzte und Einrichtungen gilt: Der Untersuchungs-Berechtigungsschein verbleibt für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist in der Praxis

99151 Ergänzungsuntersuchung gemäß § 38 JArbSchG gemäß GOÄ

- Die Vergütung erfolgt in Höhe des einfachen Gebührensatzes nach GOÄ in der aktuellen Fassung. Die gleichzeitige Abrechnung der gleichen Leistungen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung ist ausgeschlossen.
- Für die Abrechnung sind der Untersuchungs-Berechtigungsschein und die Rechnung gemäß GOÄ einzureichen.
- Bei der Abrechnung ist in Feldkennung 5012 (Kosten) die Summe der GOÄ-Rechnung und in Feldkennung 5011 (Bezeichnung) der Untersuchungszweck („Ergänzungsuntersuchung") anzugeben.

(6) Die Abrechnungsnummern nach Absatz 5 sind über die VKNR 98854 gegenüber dem Kostenträger Landesdirektion Sachsen abzurechnen.

(7) Der Vergütungsanspruch ist abhängig von der Einhaltung sämtlicher formaler und inhaltlicher Voraussetzungen dieses Vertrages.

(8) Sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gilt die Abrechnungsordnung der KVS.

§ 7
Rechnungslegung und Aufwandsersatz

(1) Die Rechnungslegung durch die KVS gegenüber dem Freistaat Sachsen erfolgt mit Ausnahme der Unterlagen nach Satz 2 quartalsweise bis spätestens Mitte des 6. auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats in elektronisch lesbarer Form gemäß der Technischen Anlage zu diesem Vertrag. Die papiergebundene Bereitstellung des Rechnungsbriefes und der Formulare bleiben davon unberührt und erfolgt an die vom Freistaat Sachsen bekannt gegebene Rechnungsanschrift.

(2) Die Rechnungslegung besteht aus:
- dem Rechnungsbrief (inkl. des Ausweis Aufwandsersatz nach Abs. 5)
- dem Untersuchungs-Berechtigungsschein in den Fällen nach § 6 Abs. 4
- dem Untersuchungs-Berechtigungsschein und die Rechnung nach GOÄ (bei Ergänzungsuntersuchungen)
- der Anlage zum Rechnungsbrief nach Absatz 3.

(3) Die Anlage zum Rechnungsbrief enthält:
- die praxisbezogenen Häufigkeiten je Abrechnungsnummer nach § 6 Abs. 5
- die Gesamtsumme der auf die Abrechnungsnummern nach § 6 Abs. 5 insgesamt entfallenden Vergütung.

Form und Inhalt richten sich nach der Technischen Anlage zu diesem Vertrag.

(4) Die Rechnungssumme ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung beim Freistaat Sachsen fällig und von diesem auszugleichen.

(5) Für die mit der Umsetzung des Vertrages entstehenden Aufwendungen erhält die KVS vom Freistaat Sachsen einen Aufwandsersatz in Höhe von 3 von Hundert, bezogen auf

die zu zahlende Rechnungssumme nach Absatz 3. Der Aufwandsersatz ist der KVS zeitgleich mit der Rechnungssumme nach Absatz 3 zu erstatten.

§ 8
Verfahren der sachlich/rechnerischen Richtigstellung

(1) Die untersuchungsberechtigten Ärzte/ Einrichtungen haben gegenüber der KVS Anspruch auf Auszahlung der Vergütung für die von ihnen vertrags- und ordnungsgemäß nach den Maßgaben dieses Vertrages erbrachten und abgerechneten Leistungen. Sofern die KVS Zahlungen geleistet hat, auf die die untersuchungsberechtigten Ärzte/Einrichtungen nach diesem Vertrag keinen Anspruch haben, ist die KVS berechtigt, diese Beträge unter Angabe von Gründen zurückzufordern. Rückforderungen nach diesem Vertrag können im Übrigen nur gemäß den allgemeinen Aufrechnungsregelungen mit Vergütungen, die nach § 87a SGB V an die Vertragsärzte gezahlt werden, verrechnet werden.

(2) Sachlich/rechnerische Richtigstellungen gegenüber dem Freistaat Sachsen erfolgen mit der nächsten Rechnungslegung, die auf das Quartal folgt, in dem Zahlungen nach diesem Vertrag von teilnahmeberechtigten Ärzten aus Gründen nach Absatz 1 zurückgefordert wurden. Richtigstellungen werden im Rechnungsbrief aufgeführt. Eigenständige Kürzungen der Rechnungssumme nach § 7 Abs. 4 werden vom Freistaat Sachsen gegenüber der KVS nicht vorgenommen.

(3) Unabhängig der Absätze 1 und 2 kann der Freistaat Sachsen Anträge auf sachlich/rechnerische Berichtigung bei der KVS stellen. Der Antrag ist innerhalb von 1 Jahr nach Rechnungslegung bei der KVS einzureichen.

§ 9
Prüfung der Abrechnung

(1) Die KVS übernimmt für den Freistaat Sachsen die Prüfung der Abrechnungen der Ärzte zu den Untersuchungen nach dem JArbSchG gemäß § 1 Abs. 1 auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität. Bei der Ergänzungsuntersuchung wird die eingereichte Rechnung nach GOÄ hinsichtlich der Angabe der korrekten Steigerungsfaktoren nach GOÄ (regelhaft) und hinsichtlich möglicher Abrechnungsausschlüsse nach GOÄ (stichprobenhaft) überprüft. Grundlage von Prüfungen sind die rechnungsbegründenden Unterlagen nach § 6 Abs. 3 und 4. Die Stichprobenprüfungen erfolgen in Höhe von mindestens 5 v. H. der GOÄ-Rechnungen.

(2) Die KVS behält sich unabhängig von Absatz 1 vor, quartalsweise Stichproben- oder anlassbezogene Prüfungen, z. B. zur Vermeidung von Doppelabrechnungen bzw. hinsichtlich der Angabe des korrekten Rechnungsbetrages durchzuführen. Eine aus der Prüfung resultierende Richtigstellung erfolgt zu Gunsten der Gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 10
Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die

dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 11
In-Kraft-Treten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.04.2022 in Kraft.

(2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Dresden, - 3. MRZ. 2022

Dr. med. Klaus Heckemann
Vorstandsvorsitzender
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Regina Kraushaar
Präsidentin der Landesdirektion Sachsen

Anlagen

Anlage 1 – Formular zur Beantragung einer BSNR für nicht sächsische bzw. nicht zugelassene Einrichtungen

Anlage 2 – Formular zur Beantragung einer BSNR für nicht sächsische bzw. nicht zugelassene Ärzte

Anlage 3 – Erklärung zur Abrechnung für nicht sächsische bzw. nicht zugelassene Ärzte und Einrichtungen

Anlage 4 – Technische Anlage